

SO_GERICHTE BKBES.2021.98 vom 6. September 2021

SO Obergericht, 2021-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2021.98_d20210906

FR: SO_GERICHTE BKBES.2021.98 du 6 septembre 2021

IT: SO_GERICHTE BKBES.2021.98 del 6 settembre 2021

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung des Staatsanwaltes

Erwägungen

E. 1

A.____ erhob am 7. Juni 2021 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn Strafanzeige gegen einen Mitarbeiter der D.____, gegen das C.____ in [...] sowie gegen die D.____ wegen Nötigung, Freiheitsberaubung, Widerhandlung gegen die COVID-19-Verordnung und Diskriminierung, weil ihm der Aufenthalt im C.____ am 28. Mai 2021 wegen Nichttragens einer Gesichtsmaske bzw. Nichtvorweisens seines ärztlichen Attests verweigert worden war.

E. 2

Die Staatsanwaltschaft nahm das entsprechende Strafverfahren mit Verfügung vom 14. Juni 2021 nicht an die Hand.

E. 3

Dagegen erhob A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 28. Juni 2021 Beschwerde beim Obergericht Solothurn. Er beantragte die kostenfällige Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Weiterführung der Strafuntersuchung.

E. 4

Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer Eingabe vom 2. August 2021 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Die D.____ liess sich mit Eingabe vom 6. August vernehmen. Die beiden anderen Beschuldigten reichten innert Frist keine Stellungnahme ein.

E. 4.2

Aus der Rechtmässigkeit der grundsätzlichen Maskentragepflicht in Innenräumen von Einkaufszentren folgt, dass die Aufforderung des C.____ Verkaufspersonals zu Händen des Beschwerdeführers, eine Maske aufzusetzen oder ein entsprechendes Attest vorzuweisen, keinen unerlaubten Zweck verfolgte und demnach auch kein rechtswidriges Nötigungsmittel darstellen kann. Wie die Staatsanwaltschaft zwar zu Recht festhielt, besteht keine allgemeine Pflicht, das ärztliche Attest auf sich zu tragen. Ein privater Anbieter ist hingegen aber auch nicht verpflichtet, einer ärztlich von der Maskenpflicht dispensierten Person Zutritt zu den Innenräumen seines Betriebes zu gewähren, zumal eine von der Maskenpflicht befreite Person die Gesundheit der Mitarbeitenden und der übrigen Kunden in einem Ladenlokal gefährden kann. Der C.____ war und ist es unbenommen, eine ausnahmslose Maskenpflicht vorzuschreiben oder ein entsprechendes Attest zu verlangen.

Nur am Rande sei festgehalten, dass es der Beschwerdeführer sowohl im Rahmen der Anzeigerstattung als auch vor Obergericht unterlassen hat, ein entsprechendes Attest vorzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Person erforderlich, die nach dem Medizinalberufgesetz (SR 811.11) oder dem Psychologieberufgesetz (SR 935.81, nur Psychotherapeuten, keine Psychologen) zur Berufsausübung mit eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, und bei der die betroffene Person in Behandlung ist. Es liegt auf der Hand, dass die vom Beschwerdeführer eigenhändig erstellte und unterzeichnete «Erklärung an Eides statt» vom 28. Juni 2021 den genannten Anforderungen in keiner Weise entspricht.

E. 5

Folglich hat die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung korrekt und überzeugend dargelegt, dass vorliegend eine Nötigung gemäss Art. 181 StGB ausscheidet, da die Mitarbeiter der C.____ den Beschwerdeführer zunächst lediglich auf die geltenden rechtlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht haben. Auch der Hinweis, die Polizei werde hinzugezogen, stellt keine rechtswidrige Androhung ernstlicher Nachteile in Aussicht.

Weiter hat die Staatsanwaltschaft zutreffend erwogen, der Vorwurf der Freiheitsberaubung scheidet ebenfalls klarerweise aus, da die C.____ frei darüber entscheiden könne, wer sich in deren Räumlichkeiten aufhalte. Im Rahmen des Hausrechts sei es zulässig, bestimmte Personen, welche gegen die geltende Hausordnung verstiesse, wegzuweisen oder gegen diese ein Hausverbot zu erlassen. Die Beschwerde geht fehl.

Zu keiner anderen Beurteilung führt der vom Beschwerdeführer geäusserte Vorwurf der Diskriminierung. Der Vorwurf eines strafrechtlich relevanten Verhaltens im Sinne von Art. 261bis StGB ist unhaltbar und entbehrt jeglicher Grundlage.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet; sie ist abzuweisen.

E. 7

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der vom Beschwerdeführer geleisteten Sicherheitsleistung zu beziehen. Den Beschuldigten ist keine Entschädigung zuzusprechen.

Demnach wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total CHF 800.00 zu bezahlen.
3. Den Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des

Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Der Präsident

Müller

Die Gerichtsschreiberin

Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.